

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3

Vorlagen-Nr. 1662/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

10.04.2018

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

19.04.2018

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Niederkassel an Sonntagen im Jahr 2018

Sachverhalt:

Für das Jahr 2018 wurden bisher vier verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen/Märkten beantragt:

Wie in den vergangenen Jahren beantragt der **Fachbereich 3 der Stadt Niederkassel, im Benehmen mit den jeweiligen Werbe- und Interessengemeinschaften**, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage anlässlich der **Kirmesveranstaltungen (Volksfeste) in Niederkassel-Ort am 23.09.2018 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr und Rheidt am 14.10.2018 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.**

Die **Werbegemeinschaft Niederkassel e.V.** beantragt für den Ortsteil Niederkassel-Ort, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über **einen verkaufsoffenen Sonntag am 10.06.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** (sh. Anlage 2).

Der verkaufsoffene Sonntag wird flankierend zu der Veranstaltung „13. Classic, Cars und Caravans“ (Jahrmarkt) beantragt.

Der **Männergesangverein Rheidt e.V.** beantragt für den Ortsteil Niederkassel-Rheidt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über **einen verkaufsoffenen Sonntag am 17.06.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** (sh. Anlage 3).

Der verkaufsoffene Sonntag wird flankierend zum Sommerfest des MGV Rheidt beantragt.

Nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2018 (GV. NRW. 2018 S. 171), in Kraft seit 30.03.2018, werden die verkaufsoffenen Sonntage durch die örtlichen Ordnungsbehörden freigegeben.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage kann nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Nach § 6 Abs. 1 LÖG – NRW dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn u. a. die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Dieser Vorgabe wird entsprochen.

Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit einem uneingeschränkten Warenangebot

aus Anlass eines Marktes / einer Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG dann zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes im Vordergrund steht und sich die sonntägliche Ladenöffnung lediglich als Annex zum Markt / zur Veranstaltung darstellt. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes / der Veranstaltung begrenzt wird. Darüber hinaus bleibt eine werktägliche Prägung der Ladenöffnung dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt / die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen würde, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die Veranstaltungsfläche der Kirmes Niederkassel-Ort erstreckt sich über den Rathausparkplatz und die zwischen Schellenberg und Nießengasse gesperrte Hauptstraße. Bei der Kirmes in Rheidt erstreckt sich die Veranstaltungsfläche zwischen der Marktstraße (ab Mühlenstraße/Hoher Rain) bis zur Einmündung Bahnhofstraße in der Oberstraße.

Die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „13. Classic, Cars und Caravans“ erstreckt sich insbesondere über den gesamten Innenbereich des Ortsteils Niederkassel-Ort.

Die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Sommerfest des MGV Rheidt“ erstreckt sich im Bereich des Marktplatzes, der Oberstraße und der Marktstraße des Ortsteils Niederkassel-Rheidt.

Die Tatbestandsvoraussetzung, dass das Marktgeschehen prägend für den jeweiligen Veranstaltungstag ist, aber nicht die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist anlässlich der o.a. Märkte / Veranstaltungen ebenfalls gegeben, da die Anzahl der Verkaufsstellen gegenüber der Marktfläche untergeordnet sind. Die Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das unmittelbare Umfeld des Marktes. Die zeitliche Einschränkung einer Öffnung der Verkaufsstellen von fünf Stunden wird berücksichtigt.

Die o.a. Kirmesveranstaltungen werden bereits seit vielen Jahrzehnten traditionell in den jeweiligen Ortsteilen freitags – montags durchgeführt und stellen somit einen wichtigen Teil des kulturellen Brauchtums in den jeweiligen Ortsteilen dar. Aber auch weit über die Ortsteile hinaus besucht eine Vielzahl von Personen die jeweiligen Kirmesveranstaltungen, was auf die Bedeutung der einzelnen Veranstaltungen schließen lässt, so dass der verkaufsoffene Sonntag lediglich flankierend ist. Die Kirmesveranstaltungen selbst stehen mit ihren Attraktionen, (Fahr-) Geschäften, Verkaufsbuden, Programmen und Aktionen eindeutig im Vordergrund. Werbung erfolgt in erster Linie für die Kirmesveranstaltungen; der verkaufsoffene Sonntag steht dabei nicht im Fokus.

Die Veranstaltung „Classic, Cars und Caravans“ wird bereits zum 13. Mal durchgeführt und stellt einen themenorientierten Markt mit eigenem Profil dar. Die Werbung erfolgt in erster Linie für den Markt; der verkaufsoffene Sonntag steht dabei nicht im Fokus. Auch der Veranstaltungssamstag wird aufgrund der Attraktivität des Marktes bereits sehr gut angenommen, sodass der verkaufsoffene Sonntag lediglich flankierend ist. Die Veranstaltung „Classic, Cars und Caravans“ selbst steht mit seinen Programmen und Aktionen eindeutig im Vordergrund.

Die Veranstaltung „Sommerfest des MGV Rheidt“ wird mit verkaufsoffenem Sonntag bereits zum 12. Mal durchgeführt. Das Sommerfest des MGV Rheidt gehört zum kulturellen Brauchtum des Stadtteils Rheidt. Im Vordergrund stehen musikalische Darbietungen, u.a. verschiedener Chöre aus dem Umfeld, die den MGV Rheidt zu deren Sommerfest besuchen kommen. Hinzu kommt insbesondere ein gastronomisches Angebot. Die Werbung erfolgt auch hier in erster Linie für das Sommerfest; der verkaufsoffene Sonntag steht dabei nicht im Fokus. Das Sommerfest des MGV Rheidt steht eindeutig im Vordergrund. Die im Veranstaltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen sind gegenüber der Marktfläche untergeordnet.

Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage erfüllen auch die Voraussetzungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.2015. Das Bundesverfassungsgericht leitet in diesem Urteil insbesondere die folgenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

1. Die Sonntagsöffnung darf nur als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Die prägende Wirkung des Marktes / der Veranstaltung steht im Vordergrund.
3. Die prägende Wirkung kann nur bei einem engen, räumlichen Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften angenommen werden.
4. Ist die Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, so spricht dies schon gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Auch die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung der Sonntagsöffnung muss im Verhältnis zur Ausweitung der Veranstaltungsfläche stehen.
5. Ebenso wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Ladenöffnung auf bestimmte Handelszweige zu beschränken.

Wie bereits oben erläutert werden die o.a. Voraussetzungen bei der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Niederkassel beachtet.

Bezüglich Punkt 5 der Voraussetzungen des Urteils wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Anzahl und auch flächenmäßig kleinen Verkaufsstellen in den einzelnen Veranstaltungsbereichen auf die Einschränkung auf bestimmte Handelszweige verzichtet wurde.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzuelle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Niederkassel.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind vor Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2018 (sh. Anlage 4). Es wurde Einvernehmen zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen vorausgesetzt, wenn bis zum 16.03.2018 keine Rückmeldung erfolgt.

Stellungnahmen erfolgten seitens des Ev. Kirchenkreises „An Sieg und Rhein“ (sh. Anlage 5) und des Erzbistums Köln (sh. Anlage 6). Seitens des Ev. Kirchenkreises wurden gegen die beantragten verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken erhoben.

Ebenfalls keine Bedenken gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage werden seitens des Erzbistums Köln geäußert. Es plädiert jedoch für eine restriktive Genehmigung.

Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2018 für das Stadtgebiet Niederkassel entsprechen daher in vollem Umfang dem LÖG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2013, in Kraft seit 18.05.2013.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 11 Absatz 1 des LÖG NRW, der wiederum auf § 11 des Arbeitszeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Niederkassel-Ort und Rheidt für das Jahr 2018.

Anlagen:

Verordnung (Anlage 1)

Antrag CCC (Anlage 2)

Antrag MGV Rheidt (Anlage 3)

Anschreiben Verbände (Anlage 4)

Stellungnahme der Ev. Kirche (Anlage 5)

Stellungnahme der Kath. Kirche (Anlage 6)